

Beiträge der ländlichen Bodenordnung zur ländlichen Entwicklung im Rheinischen Braunkohlerevier

Contributions of Rural Land Readjustment to Rural Development in the Rhenish Lignite Mining Area

Martina Hunke-Klein

Zusammenfassung

Der Braunkohletagebau im Rheinischen Revier wird mit Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Beseitigung landeskultureller Nachteile infolge des Bergbaus und zur Verbesserung der Agrarstruktur für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft nach erfolgter Rekultivierung oder parallel zum Tagebaubetrieb zur Verlegung von Infrastrukturen begleitet. Der Beschluss der Bundesregierung über den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens Ende 2038 löst einen erheblichen Strukturwandel in diesem Raum aus. Im vorliegenden Artikel werden die Beiträge der ländlichen Bodenordnung zur Entwicklung des Rheinischen Reviers aufgezeigt und es wird der Blick auf die künftigen Aufgaben im anstehenden Strukturwandel gerichtet.

Schlüsselwörter: Flurbereinigung, Bodenordnung, Braunkohle, Landwirtschaft, Landeskultur, Landnutzung

Summary

Open-cast lignite mining in the Rhenish Area is accompanied by land consolidation procedures in accordance with the Land Consolidation Act (FlurbG) to eliminate rural cultural disadvantages as a result of mining and to improve the agricultural structure for competitive agriculture after recultivation or parallel to open-cast mining for the relocation of infrastructures. The decision of the federal government to phase out coal-fired power generation by the end of 2038 at the latest will trigger a significant structural change in this area. In the present article, the contributions of rural land management to the development of the Rhenish Area are shown and the focus is on the future tasks in the upcoming structural change.

Keywords: *land consolidation, land readjustment, lignite, agriculture, land culture, land use*

1 Einführung

Die Braunkohlentagebaue im Rheinland liegen in einer seit jeher intensiv genutzten Kulturlandschaft im Einzugsgebiet der Städte Köln, Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf. Die Region ist vergleichsweise dicht besiedelt und

dennoch – für nordrhein-westfälische Verhältnisse – ländlich geprägt. Die Böden zählen zu den besten in Deutschland und werden überwiegend durch eine leistungsstarke Landwirtschaft genutzt.

Seit rund 60 Jahren ist die nordrhein-westfälische Flurbereinigungsverwaltung, die im Jahr 2020 auf ihr 200-jähriges Bestehen zur Umsetzung der preußischen Gemeinheitsteilungsverordnung aus dem Jahr 1821 zurückblicken konnte, in vielfältiger Weise in die Planungen im Rheinischen Braunkohlerevier eingebunden – von der Aufstellung des Braunkohleplans bis zur Entlassung der Grundstücke aus der Bergaufsicht nach der Rekultivierung oder im Zusammenhang mit tagebaubedingten Strukturmaßnahmen.

Die aktuellen Entscheidungen auf Bundes- und auf Landesebene zum Ausstieg aus der Kohleverstromung geben Anlass, diesen Aufgabenbereich aus der Arbeit der nordrhein-westfälischen Flurbereinigungsverwaltung einmal herauszugreifen und die Beiträge der ländlichen Bodenordnung für die ländliche Entwicklung im Rheinischen Revier neu zu betrachten.

2 Politische Rahmenbedingungen

Mit dem im November 2016 von der Bundesregierung verabschiedeten Klimaschutzplan 2050 (BMU 2016), der im Licht des Pariser Klimaabkommens erarbeitet wurde, wurde das Langfristziel, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden, für Deutschland festgelegt. Mittelfristziel ist das Senken von Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Im Klimaschutzplan werden die Klimaziele für 2030 in den einzelnen Sektoren konkretisiert, die notwendigen Entwicklungspfade beschrieben sowie erste Maßnahmen zur Umsetzung aufgeführt. Damit soll Deutschland seinen Anteil leisten, damit das globale Ziel des Pariser Abkommens, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C oder sogar nicht mehr als 1,5 °C zu begrenzen, erreicht werden kann.

Der Umbau der Energiewirtschaft ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und den schrittweisen

Rückgang der fossilen Energieversorgung sollen die Emissionen des Sektors bis 2030 um 61 bis 62 % gegenüber 1990 reduziert werden.

Zu den Maßnahmen für diesen Sektor gehörte die Einsetzung einer Kommission »Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung« (KWSB), die 2018 durch die Bundesregierung einberufen wurde (BMWi 2019). Mit der Einberufung der Kommission sollte ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Gestaltung des energie- und klimapolitisch begründeten Strukturwandels mit der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland hergestellt werden. Der Auftrag der KWSB bestand in der Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit u. a. den Schwerpunkten:

- Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen,
- Entwicklung eines Instrumentenmix, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet einschließlich notwendiger Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen,
- Maßnahmen, die das 2030er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen mit einer zuverlässigen Folgenabschätzung,
- Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einschließlich eines Abschluss-

datums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.

Die KWSB hat ihrer Arbeit die geografische Abgrenzung der vier Braunkohlegebiete zugrunde gelegt, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurde. In Nordrhein-Westfalen umfasst das Rheinische Revier (mit den Tagebauen Inden, Garzweiler und Hambach) den Rhein-Kreis Neuss, den Rhein-Erft-Kreis, die Kreise Euskirchen, Düren und Heinsberg sowie die Städtereion Aachen und die Stadt Mönchengladbach.

Zur Umsetzung des von der KWSB in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagenen Aktionsplans hat die Bundesregierung nach einer Bund-Länder-Einigung im Jahr 2020 das Kohleausstiegsgesetz, das die Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorsieht, und das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen beschlossen (Bundesregierung 2020). Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird sogar ein Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2030 angestrebt (Bundesregierung 2021, S. 58).

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung auf diesen Vorgaben aufbauend die energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle neu betrachtet und im Jahr 2021 die Leitentscheidung »Rheinisches Revier« beschlossen. Darin heißt es: »Mit der Leitentscheidung sollen die Herausforderungen eines stufenweisen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und -verstromung planbar gestaltet und dem Rheinischen Revier auf dem Weg zu einer innovativen, klimagerechten und nachhaltigen Region neue



Abb. 1: Übersichtskarte des Braunkohletagebaus im Rheinischen Revier

Quelle: Thomas Römer, Wikimedia Commons

Perspektiven für den Strukturwandel eröffnet werden.« (MWIDE NRW, S. 2)

Die Leitentscheidung ist in NRW nun die Grundlage für die Änderung und Anpassung der bestehenden Braunkohle- und Regionalpläne für den anstehenden Strukturwandel.

3 Das Rheinische Braunkohlerevier

Das Rheinische Revier ist Europas größtes Braunkohlerevier. Es umfasst geografisch die Zülpicher und Jülicher Börde, die Erftniederung und die Ville (Abb. 1). Die Landkreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erftkreis, der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach bilden die Verwaltungsgrenzen des Rheinischen Braunkohlereviere. Bergbautechnisch erfolgte eine Einteilung in vier Reviere. Im Südrevier ist der Bergbau abgeschlossen, im Mittleren Revier ist der Bergbau weitgehend abgeschlossen und befindet sich in der Rekultivierungsphase. Die Tagebaue Garzweiler I und II und Hambach im Nordrevier sowie der Tagebau Inden im Westrevier sind noch in der Betriebsphase.

Der Abbau der Braunkohle im Tagebauverfahren ist unvermeidlich mit Eingriffen in den Lebensraum von Mensch und Natur verbunden und verändert die Landschaft maßgeblich (Abb. 2).

Die planerisch und genehmigungsrechtlich abgesicherten Tagebaufelder werden schrittweise in einem Zeitraum von bis zu 35 Jahren in Anspruch genommen. Dabei steht der tagesbaubedingte Flächenbedarf notwendigerweise in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Diese sind überwiegend landwirtschaftlich und in einigen Fällen auch forstwirtschaftlich geprägt. Überregional bekannt ist hier der Hambacher Forst. Darüber hinaus liegen in den Abbau Feldern regelmäßig Siedlungen, gewerbliche Nutzungen, Verkehrswege und Gewässer, die im Zuge des Tagebaufortschritts verlegt werden müssen.

Von den Eingriffen durch den Tagebau ist auch der Grundwasserhaushalt stark betroffen. Um den Betrieb der



Foto: Martina Hunke-Klein

Abb. 2: Eingriff in die Landschaft durch den Tagebau

Tagebaue zu gewährleisten, muss der Grundwasserspiegel abgesenkt werden (Sümpfung).

Die Wiedernutzbarmachung der Flächen nach dem Tagebau ist zumeist darauf ausgerichtet, die Spuren des Bergbaus möglichst vollständig zu beseitigen und eine Landschaft zu schaffen, die sich am bestehenden Umfeld und dem Status vor der Inanspruchnahme orientiert. Dies spiegelt sich auch in den Rekultivierungszielen für das jeweilige Revier wider, die bereits in den Braunkohleplänen skizziert sind.

Mit der Leitentscheidung 2021 treten die unterschiedlichen Nutzungsinteressen an Fläche und Raum offen zutage. Seitens der Landwirtschaft wird eine möglichst umfangreiche landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung angestrebt, da die Flächeninanspruchnahme ganz überwiegend zu ihren Lasten erfolgte (vgl. Abb. 3). Die Kommunen sehen »endlich« die Möglichkeit, ihre Entwicklungspotenziale für Wirtschaft und Wohnen zu verwirklichen. Aus Sicht des Umweltschutzes sind die – auch flächenbeanspruchenden – Ziele des Natur- und Gewässerschutzes, der Artenvielfalt und insbesondere des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu realisieren. Die verheerenden Flutereignisse im Juli 2021 haben die Notwendigkeit hierzu beispielhaft vor Augen geführt.

Rheinisches Braunkohlerevier

Landinanspruchnahme – Wiedernutzbarmachung

Nutzungsart	Nutzungsart vor der Landinanspruchnahme [ha]	Wiedernutzbarmachung und Betriebsfläche auflaufend bis 31.12.2020 [ha]
Sonstige Nutzung	2537	1213
Wasserwirtschaft	122	820
Forstwirtschaft	8597	8762
Landwirtschaft	22400	12955
Betriebsfläche	0	9907
Summe	33656	33656

Quelle: RWE Power AG

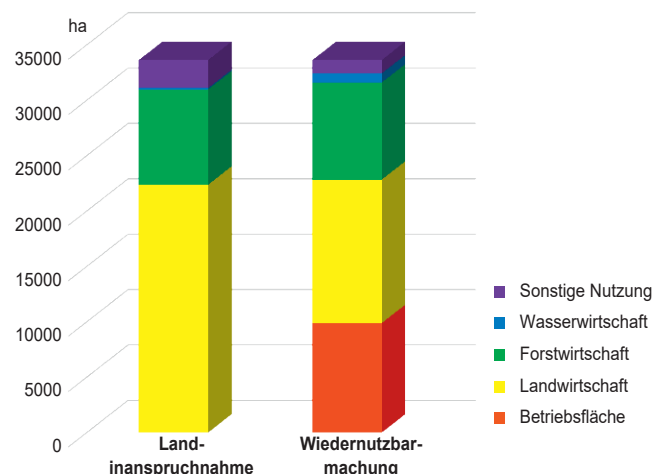


Abb. 3: Statistik der Landinanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung

4 Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Bergbauunternehmen

Der Grund dieser Zusammenarbeit liegt auf der Hand. Nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht automatisch auf alle darunterliegenden Bodenschätze. Solche, die nicht dem Grundeigentum zufallen, werden bergfreie Bodenschätze, zu denen auch die Braunkohle zählt, genannt.

Zur Gewinnung dieser Bodenschätze bedarf es einer Bergbauberechtigung, die dann das ausschließliche Recht gewährt, in einem bestimmten Feld bestimmte Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. In der Folge fallen eine Flächennutzung durch die Grundeigentümer sowie Grundeigentümerinnen und durch die Bergbauberechtigung auseinander.

Die landwirtschaftliche Betroffenheit besteht insbesondere im Verlust betriebsnotwendiger Flächen oder gar der Hofstellen, die im Abbaubereich liegen. Die Erfüllung der Rückgabeverpflichtung der in Anspruch genommenen Flächen an die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen durch die Bergbautreibende ist in alter Lage regelmäßig nicht möglich, zweckmäßig oder wirtschaftlich vertretbar. Lösungsangebote bestehen hier in der Umsiedlung auf rekultiviertes Neu- oder Altland, im Abschluss eines bergbaulichen Überlassungsvertrages gegen Nutzungsent-schädigung oder Austauschland sowie auch im Verkauf des Betriebs oder der betroffenen Flächen.

Sowohl während des Tagebaubetriebs als auch nach der Rekultivierung besteht Bedarf zur Neugestaltung der Agrarlandschaft und zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes mit den Instrumenten des Flurbereinigungsgesetzes.

5 Verfahrensarten

Die im Rheinischen Revier zuständigen Flurbereinigungsbehörden führen vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG auf rekultiviertem Tagebaugelände zur Beseitigung landeskultureller Nachteile durch. Ländlicher Grundbesitz wird nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten neu geordnet und gestaltet, die Flächen werden durch ein neues Wegenetz erschlossen und die Landschaft wird durch landschaftsgestaltende Elemente gegliedert.

Diese Verfahren werden eingeleitet, wenn die Oberfläche geschüttet ist. In der Zeit der Zwischenbewirtschaftung (sieben Jahre) durch die Bergbautreibende erfolgt die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens, sodass mit Auslauf der Zwischenbewirtschaftung die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in den Besitz der Grundstücke eingewiesen werden können. Zeitgleich versucht die Bergbautreibende, das bergbauliche Nutzungsverhältnis aufzulösen.

Sowohl für die Rückgabe eines Grundstücks nach dem Bundesberggesetz als auch für den Tausch im Flurbereinigungsverfahren ist die sachgerechte Bodenbewertung Grundlage jeder Regelung.

Die Besonderheit dieser Verfahren besteht darin, dass das rechtmäßige Liegenschaftskataster einschließlich der Bodenschätzung sich auf die Landschaft vor der bergbaulichen Inanspruchnahme bezieht, der Besitzübergang (Stichtag der Wertgleichheit der Landabfindungen) im Flurbereinigungsverfahren jedoch in der rekultivierten Landschaft mit der dann vorgenommenen Bodenschätzung der Finanzverwaltung, die gemäß §§ 27 ff. FlurbG übernommen wird, stattfindet. Um die beiden Rechtsbereiche des Bergrechts und des Flurbereinigungsrechts kompatibel zu gestalten, sind die Flurbereinigungsbehörden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens bemüht, einvernehmliche Abfindungsregelungen (Planvereinbarungen) abzuschließen, den Minderwert des Neulands gegenüber dem Altland (§ 86 BBergG) durch eine »Mehrausweisung« aus dem Grundvermögen der Bergbautreibenden auszugleichen, auch wenn der einzelne Teilnehmer keinen Anspruch hierauf hat. Die Grundsätze für den Tausch Altland/Neuland sind in der Gewährleistungsvereinbarung zwischen der RWE Power AG als Bergbautreibende und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. festgelegt (siehe RWE 1992) und werden von den Beteiligten in der Regel als Verhandlungsbasis akzeptiert.

Tagebaubegleitend werden zur Verlegung von Verkehrswegen oder Gewässern Unternehmensflurbereinigungen nach §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt. Grundlagen sind Planfeststellungsbeschlüsse nach dem für das jeweilige Vorhaben geltenden Fachrecht.

Daneben werden auch Unternehmensflurbereinigungen eingeleitet, um im Zuge der Fortführung des Tagebaus Hambach die nötigen Flächen zur Umsetzung eines umfangreichen Artenschutzkonzeptes außerhalb des Abbaubereiches aufzubringen (siehe Fehres 2015, 2017). Ziel ist die Anlage von Vernetzungsstrukturen aus Bäumen und Hecken als Leitstrukturen für die im Abbaubereich lebenden geschützten Arten, hier der Bechsteinfledermaus als Leitart für den Lebensraum »Altwald«, für die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Grundlage ist ein Sonderbetriebsplan zur Regelung der artenschutzrechtlichen Belange, zu dessen Umsetzung das Bergrecht auch Enteignungsmöglichkeiten vorsieht.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Sumpfung und der Einleitung des Sumpfungswassers in die Erft wurde das Perspektivkonzept Erft 2045, dem geplanten Ende des Tagebaus Garzweiler II, entwickelt, um die Erft für die künftig deutlich geringeren Wasserabflussmengen umzubauen und zugleich die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Das hierfür erforderliche Flächenmanagement wird, wo es erforderlich ist, mit Hilfe von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG organisiert. Der bis spätestens 2038 vorgesehene Ausstieg aus der Braunkohleförderung stellt die Wasserwirtschaft vor besondere Herausforderungen.

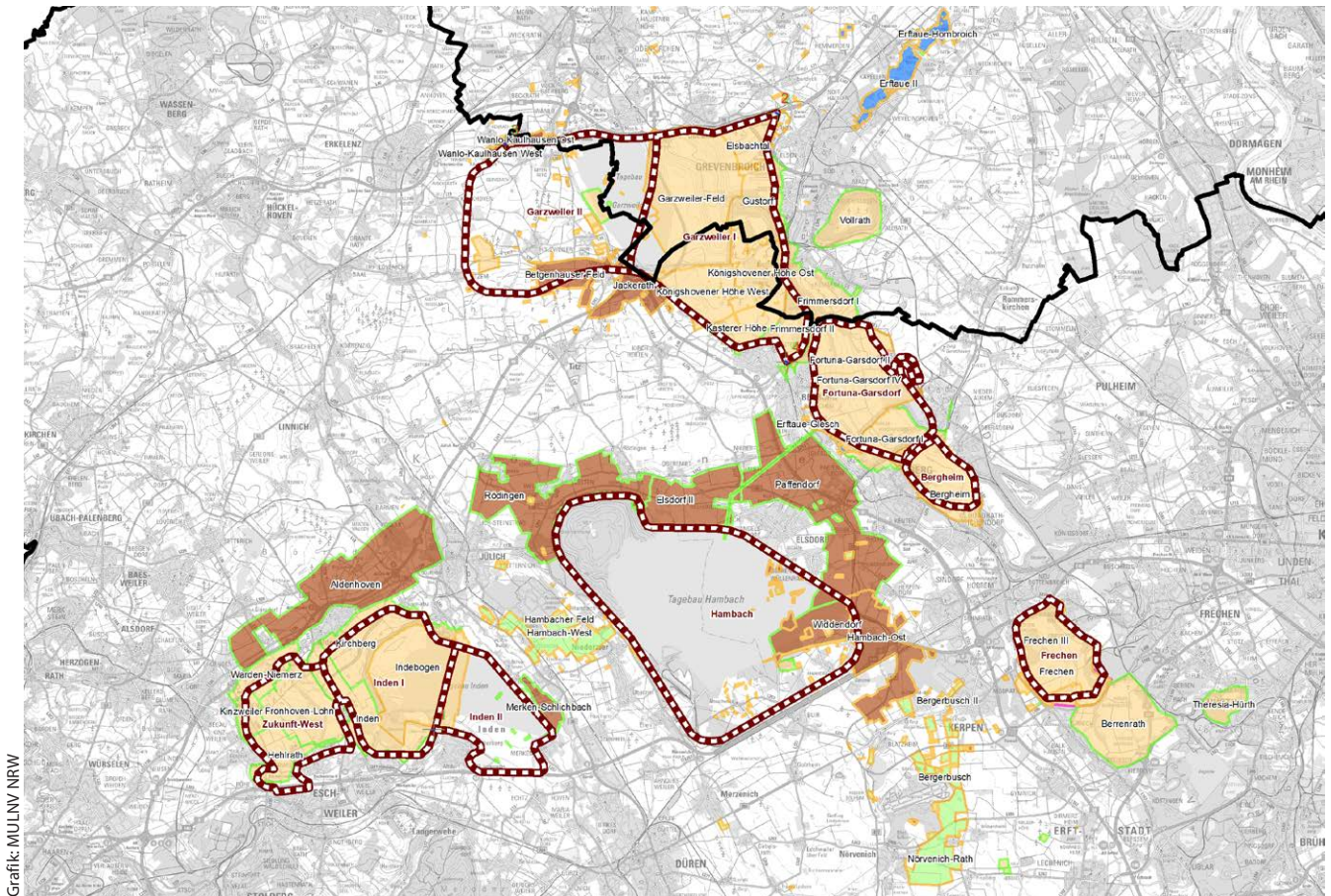


Abb. 4: Bodenordnungsverfahren im Rheinischen Braunkohlerevier: Tagebaugrenzen fett braun-gerissen umrandet, abgeschlossene Verfahren mit grüner und in Bearbeitung befindliche Verfahren mit gelber Umrandung. Verfahrenszweck: Rekultivierung in gelber, Infrastruktur in brauner, Artenschutz in grüner und Ertumbau in blauer Farbe

Tab. 1 zeigt die Bodenordnungsbilanz der letzten 60 Jahre von 1962 bis Ende 2020. Die Übersichtskarte in Abb. 4 stellt die Bodenordnungsverfahren nach Verfahrenszweck dar (Rekultivierung in gelber, Infrastruktur in brauner, Artenschutz in grüner und Ertumbau in blauer Farbe) und zeigt den Bearbeitungsstand (abgeschlossene Verfahren mit grüner und in Bearbeitung befindliche Verfahren mit gelber Umrandung) sowie die Tagebaugrenzen. Die Abbildung verdeutlicht, in welchem großem Umfang die ländliche Bodenordnung in die Bewältigung der erheblichen Einwirkungen des Braunkohletagebaus eingebunden ist.

Tagebaubegleitend trägt die ländliche Bodenordnung bei der notwendigen Verlegung von Infrastrukturen zur agrarstrukturell verträglichen und flächensparenden Erhaltung der Erreichbarkeit des Rheinischen Reviers und der Mobilität der dort lebenden Menschen bei. Nach der Rekultivierung sind die landeskulturellen Nachteile durch den Tagebau weitgehend überwunden und es werden die Grundlagen für die künftige Entwicklung dieses Raumes gelegt.

Tab. 1: Bodenordnungsbilanz von 1962 bis Ende 2020

Anzahl	Zweck	Fläche	Stand der Bearbeitung
24	Rekultivierung	24.318 ha	14 abgeschlossen 2 eingestellt 8 in Bearbeitung
11	Infrastruktur	12.473 ha	6 abgeschlossen 5 in Bearbeitung
4	Artenschutz	1.571 ha	4 in Bearbeitung
3	Gewässerumbau	513 ha	3 in Bearbeitung
42		38.875 ha	

6 Ausblick

Die Leitentscheidung der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist die Grundlage für die Anpassung der bestehenden Braunkohlen- und Regionalpläne für den anstehenden Strukturwandel. Sie enthält insgesamt 14 Entscheidungssätze genereller und inhaltlicher Art zu den aktiven Tagebauen, zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten und zu den Umsiedlungen. Sechs dieser Entscheidungssätze haben Bezug zur Arbeit der Flurbereinigungsbehörden im Bereich der Landentwicklung und zur ländlichen Bodenordnung. Es geht um die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange bei der Rekultivierung und bei den künftigen Planungen sowie

insbesondere um den Ausgleich flächenbeanspruchender Nutzungsinteressen. Eine Kernaussage aus der Leitentscheidung lautet:

»Zudem kann der Strukturwandel im Rheinischen Revier in bestimmten Fällen zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahmen für wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen, aber auch für die Entwicklung »grüner Infrastrukturen«, und in Folge zu einem hohen Flächendruck in der Landwirtschaft führen. Um die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme optimal und unter Berücksichtigung des Erftumbaus zu koordinieren, sollten, ggf. unter Nutzung der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG, Maßnahmen gebündelt werden. Dies bietet zahlreiche Vorteile wie bspw. ein reduzierter Flächenverbrauch, die Vermeidung von Konkurrenzen bei Grunderwerben, eine zeitliche Entkopplung von Projekt und Kompensation, Planungs- und Kostenersparnisse sowie ein Ökokonto-Management auf kommunaler Ebene.« (MWIDE NRW, S. 32)

Mit Blick auf die Bewältigung des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier bestehen die künftigen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden in einer deutlichen Wahrnehmung der Rolle als Träger öffentlicher Belange im Bereich der Landeskultur (Agrarstruktur, Flächeninanspruchnahme) bei den anstehenden räumlichen Planungen, in der Durchführung von Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung der Wiedernutzbarmachung und Rückgabe der Flächen nach der Rekultivierung und zur Auflösung sich widerstreitender Nutzungsinteressen sowie in ergänzenden Förder- und Beratungsangeboten zur Entwicklung des ländlichen Raums im (ehemaligen) Rheinischen Braunkohlerevier.

Literatur

- BBergG: Bundesberggesetz vom 18.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760).
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2016): Klimaschutzplan 2050 – Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, 1. Auflage November 2016, Broschüre Nr. 10029.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019): Abschlussbericht der Kommission »Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung«.
- Bundesregierung (2020): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Kohleausstiegsgesetz und zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. BT-Drucksache 19/20714 (neu) vom 02.07.2020.
- Bundesregierung (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, letzter Zugriff 11/2021.
- Fehres, J. (2015): Artenschutzmaßnahmen als Anlass von Unternehmensflurbereinigungen. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 2/2015, 140. Jg., 91–97. DOI: 10.12902/zfv-0053-2015.
- Fehres (2017): Unternehmensflurbereinigungen zur Umsetzung von artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. In: avn – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten, Heft 10/2017, 124. Jg., 305–311.
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- MWIDE NRW – Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren. Beschluss der Landesregierung vom 23.03.2021.
- RWE (1992): Vereinbarung über die Gewährleistung vom 07.02.1990 für vom Eigentümer selbst bewirtschaftete Neulandböden und Vereinbarung über die Gewährleistung vom 29.10.1992 für verpachtete Neulandböden zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. und der Rheinbraun Aktiengesellschaft unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Rheinland. www.rwe.com/-/media/RWE/documents/10-nachbarschaft/umsiedlung/vertraege-und-regelwerke/Landwirtschaftliche-Umsiedlungen-Gewahrleistungsvereinbarungen-1990.pdf, letzter Zugriff 11/2021.

Kontakt

Martina Hunke-Klein
 Referatsleitung: Bodenordnung, Vermessung und Technologie in der Flurbereinigung
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
 Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaesie.info.